

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

recht@bafu.admin.ch

Bern, 7. Juli 2023

Vernehmlassungsantwort Pa.lv 19.409 «Kein ‹David gegen Goliath› beim Verbandsbeschwerderecht»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der UREK-N
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats hat die Direktorenkonferenzen BPUK und KWL eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Rahmen der Pa.lv. «Kein ‹David gegen Goliath› beim Verbandsbeschwerderecht» Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Diese Stellungnahme der Vorstände von KWL und BPUK berücksichtigt auch Überlegungen der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), der schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) und der Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) als der BPUK angegliederten Fachkonferenzen.

1. Grundsätzliche Einschätzung: Nichteintreten

Die Vorstände von BPUK und KWL sehen Lockerungen des Verbandsbeschwerderechts sehr kritisch. **Wir empfehlen deshalb, auf das Geschäft nicht einzutreten.** Es zeigte sich in den letzten Jahren, dass nur sehr wenige auf das Verbandsbeschwerderecht gestützte Beschwerden eingingen (2021: 61, Quelle: BAFU). Von diesen wies das Bundesgericht nur wenige (2021: 16, also 26 %) ab. Vom Verbandsbeschwerderecht wird also selten willkürlich Gebrauch gemacht. Die Verbandsbeschwerde ist in den meisten Situationen ein anerkanntes und gerechtfertigtes Mittel des Rechtsstaats, um die korrekte Anwendung der Gesetze zu überprüfen und damit die Siedlungs- und Landschaftsqualität zu erhalten.

Auch wenn es in den Kantonen Projekte gibt, die durch das Verbandsbeschwerderecht verzögert werden, handelt es sich nicht um solche, die von dieser Vorlage betroffen wären.

Zudem zeigen die Erfahrungen der kantonalen Praxis klar, dass von privaten Einsprachen weitaus häufiger Gebrauch gemacht wird als vom Verbandsbeschwerderecht. **Private Einsprachen verzögern Bauprojekte somit weit stärker als das Verbandsbeschwerderecht.** Für uns ist die Einschränkung des Beschwerderechts professioneller Verbände daher nicht angezeigt.

2. Einschätzung des Mehrheitsentwurfs: Ablehnung

Den Mehrheitsentwurf zu Art. 12 Abs. 1^{bis} lehnen wir ab. Der gewählte Wert der Geschossfläche von 400m² entspricht einer klar erkennbaren Baukubatur und ist daher nicht als klein zu beurteilen. Das Verbandsbeschwerderecht ist in solchen Fällen gerechtfertigt.

Gemäss dem Erläuternden Bericht soll beim Buchstaben a das Verbandsbeschwerderecht nur bei Vorhaben in Ortsbildteilen mit dem höchsten Erhaltungsziel A bestehen bleiben. Diese Abgrenzung ist unseres Erachtens nicht zulässig: Ortsbildteile mit geringerem Erhaltungsziel sind ebenfalls geschützt, Beeinträchtigungen dort können sich auf das ganze Ortsbild auswirken und das Ortsbild als Ganzes beeinträchtigen.

3. Einschätzung der Minderheitsanträge: Ablehnung

Wir bewerten die beiden Minderheitsanträge zum Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. c und d NHG kritisch. Die Vorstände von BPUK und KWL sehen beim Buchstaben c die Gefahr, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gemeinden bei der Ortsplanung, und damit die Gemeindeautonomie, stark eingeschränkt würden. Der demokratische Prozess zur Ortsplanung würde untergraben und dabei die Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung aufs Spiel gesetzt.

Wir lehnen auch den Minderheitsvorschlag zum Buchstaben d ab. Denn unter die Wohnungsdefinition gemäss Zweitwohnungsgesetz (ZWG) fallen sämtliche Wohnungen – nicht nur Zweitwohnungen – in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent. Der vorgeschlagene Buchstaben d würde auch hier die lokalen Kompetenzen bei der Ortsplanung in Frage stellen. Die Bestimmung hätte auch eine Ungleichbehandlung verschiedener Regionen zur Folge: In gewissen Gebieten würde das Verbandsbeschwerderecht eingeschränkt, in anderen nicht. Eine solche Unterscheidung erscheint uns hier nicht angebracht.

Es ist aus unserer Sicht nicht opportun, das Verbandsbeschwerderecht zu ändern und wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unsere Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL

Der Präsident



Josef Hess

Der Generalsekretär



Thomas Abt

Kopie an:

- Mitglieder der BPUK und der KWL
- Bundesrat Albert Rösti
- Yves Bichsel, Generalsekretär UVEK
- Stefan Schürer, stv. Generalsekretär UVEK
- Maria Lezzi, Direktorin ARE